

besserungsvorschläge konnten heute nicht mehr zur Abstimmung gelangen.

Der Secretär verliest nunmehr die einzelnen Paragraphen des Statutenentwurfes mit den zugehörigen Amendements. Aus der an diese Verlesung sich anknüpfenden Discussion, an welcher sich die HH. Bannow, Geyger, Oppenheim, Sell, Sarnow und Tiemann betheiligen, geht das neue Statut in folgender Form hervor:

Statuten

der

Deutschen Chemischen Gesellschaft.

A. Zweck und Rechte der Gesellschaft.

§ 1. Die Deutsche Chemische Gesellschaft hat den Zweck, die Entwicklung der Chemie zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes finden regelmässige Zusammenkünfte der Mitglieder statt, in denen Original-Arbeiten vorgetragen und andere Mittheilungen gemacht und besprochen werden; eine zur Benutzung der Mitglieder stehende Bibliothek der chemischen Fach-Literatur soll in möglichster Vollständigkeit beschafft und die Herausgabe der Verhandlungen der Gesellschaft durch den Vorstand in geeigneter Form bewirkt werden.

Die Deutsche Chemische Gesellschaft hat ihren Sitz zu Berlin. Die Nachsuehung der Rechte einer juristischen Person für die Gesellschaft mit dem Gerichtsstand in Berlin bleibt vorbehalten.

B. Von den Mitgliedern, deren Aufnahme, Rechten und Pflichten.

§ 2. Die Gesellschaft besteht aus:

- 1) Ehrenmitgliedern,
- 2) ordentlichen Mitgliedern und
- 3) ausserordentlichen Mitgliedern.

§ 3. Zu Ehrenmitgliedern können nur ausländische Chemiker ernannt werden und ausserdem Gelehrte, welche anderen Disciplinen angehören als der Chemie, die sich aber um die Chemie hervorragende Verdienste erworben haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 20 nicht überschreiten; die Wahl findet in der jährlichen Generalversammlung im Laufe des Decembers statt. Vorschläge zu dieser Wahl sind bis zum 15. October von wenigstens 10 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet dem Vorstande einzureichen. Die Namen der Vorgeschnlagenen werden mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung durch Rundschreiben zur Kenntniss der ordentlichen Mitglieder

gebracht. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind sämtliche ordentliche Mitglieder. Die nicht persönlich Erscheinenden können ihre Stimmzettel in verschlossenen mit ihrer Unterschrift versehenen Couverts vor dem Wahltermin einem der Schriftführer einreichen.

§ 4. Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, kann zunächst nur als ausserordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die ausserordentlichen Mitglieder treten mit dem 1. December desjenigen Jahres, in welchem sie ein Jahr lang ausserordentliche Mitglieder der Gesellschaft waren, in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über.

Die Meldung zur Aufnahme als Mitglied ist von dem Aufzunehmenden und von zwei ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet dem Secretariate einzureichen. Die Namen des Gemeldeten und der Vorschlagenden werden durch die Sitzungsprotocolle zur Kenntniss der Mitglieder gebracht, und wenn innerhalb drei Wochen kein Widerspruch gegen die Aufnahme erfolgt, so wird der Gemeldete durch die Sitzungsprotocolle als Mitglied proclamirt. Etwaige Einwendungen sind innerhalb obiger Frist an den Vorstand zu richten, welcher über die Zulässigkeit derselben entscheidet.

Am Ende eines jeden Jahres wird ein Verzeichniss derjenigen ausserordentlichen Mitglieder, welche in die Reihe der ordentlichen über-treten, in den Berichten mitgetheilt.

§ 5. Mit der Anzeige der erfolgten Aufnahme wird dem neuen Mitgliede ein Exemplar der Statuten, ein Verzeichniss der Mitglieder und des Vorstandes, sowie eine Karte der Sitzungstage des laufenden Jahres zugestellt.

§ 6. Der Beitrag ist für die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder jährlich 15 Rm. Die in Berlin wohnenden Mitglieder zahlen ausserdem einen jährlichen Beitrag von 5 Rm.

Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr dem Schatzmeister im Voraus in jährlichen Raten einzusenden. Erst nach Zahlung des Beitrags erfolgt die Zusendung der Hefte. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das begonnene Gesellschaftsjahr und erhalten dagegen die bereits erschienenen Hefte des laufenden Jahrgangs.

Mitglieder, welche einen einmaligen Beitrag von 200 Rm. zahlen, sind von der Zahlung des allgemeinen jährlichen Beitragrages befreit.

Eine weitere Zahlung von 100 Rm. befreit auch von den localen Beiträgen.

§ 7. Sämmtliche Mitglieder haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, in denselben Vorträge zu halten, bei Anwesenheit in Berlin die Bibliothek zu benutzen, sowie Anträge jeglicher Art an den Vorstand

gelangen zu lassen; auch erhalten sie ein Exemplar der Berichte der Gesellschaft vom 1. Januar des Jahres der Aufnahme ab gerechnet, regelmässig portofrei zugestellt.

§ 8. Sämmtliche ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich an der Wahl der Ehrenmitglieder, des Präsidenten, zweier Vice-Präsidenten und der acht auswärtigen Vorstandsmitglieder zu betheiligen.

Die in Berlin wohnenden ordentlichen Mitglieder haben ausserdem noch das Recht, zwei einheimische (Berliner) Vice-Präsidenten, die Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer, den Schatzmeister und Bibliothekar, sowie die acht übrigen in Berlin wohnenden Vorstandsmitglieder zu wählen.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder treten bei zeitweiligem Aufenthalt in Berlin in alle Rechte der in Berlin wohnenden ordentlichen Mitglieder; nach sechs Monaten haben sie auch die Pflichten derselben zu erfüllen.

C. Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 9. Die Leitung der Vereins-Angelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft mit der Befugniss, rechtsverbindliche Beschlüsse für die Letztere in allen nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu fassen, liegt einem Vorstande ob, welcher besteht aus:

- 1 Präsidenten,
- 4 Vice-Präsidenten,
- 2 Schriftführern,
- 2 stellvertretenden Schriftführern,
- 1 Schatzmeister,
- 1 Bibliothekar und
- 16 Vorstands-Mitgliedern.

Von den fünf Vorsitzenden sollen mindestens zwei in Berlin, von den 16 Vorstands-Mitgliedern acht in Berlin, acht ausserhalb Berlins ansässig sein.

§ 10. Der Vorstand wird in der jährlichen Generalversammlung durch die ordentlichen Mitglieder gewählt. Vorschläge für die Wahlen des Präsidenten, zweier Vice-Präsidenten und der acht ausserhalb Berlins wohnenden Vorstands-Mitglieder werden, wenn sie von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet bis zum 15. October dem Vorstande eingereicht werden, mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung durch Rundschreiben zur Kenntniss der ordentlichen Mitglieder gebracht. Sämmtliche Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Präsidenten, zweier Vice-Präsidenten, und der acht nicht zu Berlin wohnenden Vorstands-Mitglieder haben die ausserhalb Berlins wohnenden ordentlichen Mitglieder das Recht, ihre

Stimmzettel in verschlossenen mit ihrer Namensaufschrift versehenen Couverts einem der Schriftführer einzusenden. Bei allen übrigen Wahlen sind nur persönlich abgegebene Stimmzettel gültig.

Für die Wahl sämtlicher Vorstands-Mitglieder genügt einfache Majorität. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die Erwählten treten mit dem 1. Januar in ihre Amtsbefugnisse ein.

§ 11. Alle ausscheidenden Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, sind ohne Beschränkung wieder wählbar.

Das Präsidium kann von derselben Person ohne Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre geführt werden.

§ 12. Wenn weder der Präsident noch einer der Vice-Präsidenten in der Sitzung anwesend ist, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13. Die Schriftführer, von denen zwei in jeder Sitzung anwesend sein sollen, haben folgende Amtsbefugnisse:

- a) Die Correspondenz der Gesellschaft zu erledigen.
- b) Das Protocoll zu führen und, nach Genehmigung durch den Vorsitzenden in der betreffenden Versammlung, zum Drucke zu bringen.
- c) Die einlaufenden Mittheilungen nach Genehmigung des Vorsitzenden vorzubringen.
- d) Die Mitgliederliste zu führen und im Beginn jedes Jahres mit den Berichten zu veröffentlichen.

§ 14. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist dem Vorstande verantwortlich.

§ 15. Dem Bibliothekar liegt die Ordnung der Bibliothek und die Ueberwachung der Bücher, sowie die Controle der zu versendenden und einlaufenden Zeitschriften ob.

D. Von den Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstandes.

§ 16. Die Sitzungen der Gesellschaft finden, mit Ausnahme der Monate August und September, am 2. und 4. Montag jeden Monats statt; doch bleibt dem Vorstande das Recht der Verlegung des Tages vorbehalten.

§ 17. Zu diesen Sitzungen können von jedem Mitgliede Gäste, deren Namen in ein eigens dazu aufliegendes Buch einzutragen sind, eingeführt werden; in Berlin Ansässige aber nicht mehr als dreimal in demselben Jahre.

§ 18. Die General-Versammlungen werden vom Präsidenten anberaumt.

Die Berufung der ordentlichen Mitglieder zur General-Versammlung, sowie alle in diesem Statut vorgeschriebenen Mittheilungen erfolgen

mit der vollen Rechtsgültigkeit behändigter Einladungen, wenn sie durch die Berichte der Gesellschaft vier Wochen vorher veröffentlicht worden sind.

Jährlich im December wird durch besondere Aufforderung des Präsidenten die ordentliche Generalversammlung einberufen, zu welcher nur die ordentlichen Mitglieder Zutritt haben.

In dieser Generalversammlung findet die Wahl vorgeschlagener Ehrenmitglieder, die Wahl des Vorstandes und die Rechenschaftslegung seitens des Schatzmeisters, des Bibliothekars, sowie der übrigen mit der Verwaltung des Eigenthums der Gesellschaft betrauten Vorstandsmitglieder statt. Es wird eine Commission von drei Mitgliedern behufs Revision der Bücher und Entlastung ernannt.

§ 19. Ausserordentliche General-Versammlungen kann der Vorstand jederzeit berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn 25 ordentliche Mitglieder unter Angabe der Gründe darauf antragen.

§ 20. Bei der Einladung zu den ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlungen ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

Die General-Versammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von 25 ordentlichen Mitgliedern.

§ 21. Zusammenkünfte des Vorstandes finden nach Bedürfniss statt. Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder einen der in Berlin den Vorsitz Führenden zusammenberufen werden und soll der schriftlich geäußerte Wunsch dreier Vorstands-Mitglieder dieselben dazu verpflichten, dies innerhalb von drei Tagen zu thun.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern.

Die Protocolle der Vorstandsverhandlungen werden in der darauf folgenden Sitzung der Gesellschaft verlesen und in den Berichten abgedruckt.

E. Von dem Verluste der Mitgliedschaft, der Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Ein Mitglied, welches bis zu Ende des laufenden Jahres mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand geblieben ist, wird von der Liste gestrichen.

§ 23. Aus anderen Gründen kann ein Mitglied nur dann von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn dem Vorstande ein dahin zielender, von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichneter Antrag zugegangen ist, welchen der Vorstand geprüft und für welchen sich die nächste ordentliche General-Versammlung mit zwei Drittel Majorität der Anwesenden entschieden hat.

Der Vorstand hat dem Betreffenden rechtzeitig vor der General-Versammlung von diesem Antrage Anzeige zu machen.

§ 24. Veränderungen der Statuten können nur durch Beschluss der ordentlichen General-Versammlung mit zwei Dritteln der Majorität erfolgen, wenn sie von dem Vorstände oder mindestens 12 ordentlichen Mitgliedern beantragt sind; im letzteren Falle müssen die Anträge bis zum 1. Juli bei dem Vorstände der Gesellschaft eingebracht worden sein.

Sämmtliche auf Veränderung der Statuten gerichteten Anträge müssen, motivirt, mindestens 4 Monate vor der General-Versammlung vom Vorstände durch die Berichte oder durch Rundschreiben zur Kenntniss der ordentlichen Mitglieder gebracht worden sein.

§ 25. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens dem zwanzigsten Theile der ordentlichen Mitglieder beantragt, der Antrag ordnungsmässig wie in § 24 angeben dem Vorstände und den Mitgliedern mitgetheilt und in einer General-Versammlung, welche mindestens den fünften Theil der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder repräsentirt, durch zwei Drittel Majorität angenommen worden ist.

An der Abstimmung über die Auflösung können sich sämmtliche ordentliche Mitglieder durch eingesandte Stimmzettel betheiligen. Diese sind in der in § 10 angegebenen Form einem der Schriftführer einzusenden.

Die Bestimmungen über die Verwendung des nach Ablösung aller Verpflichtungen verbleibenden Vermögens werden alsdann von derselben General-Versammlung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit getroffen.

Die Versammlung beschliesst endlich noch, dass das neue Statut alsbald vom heutigen Datum in Kraft treten solle.

Der Vorsitzende beglückwünscht schliesslich die Versammlung, dass die Berathung des heutigen Abends eine Angelegenheit, welche so lange in der Schwebe gewesen, in befriedigender Weise zum Abschluss gebracht habe.

Nächste Sitzung: Montag, 9. October
